

Ermessenslenkende Weisungen des JC Herford

Stand: 01.07.13

Der Anspruch auf Ermessensleistungen entsteht mit der schriftlichen Entscheidung (Bescheid) über die Leistung (§ 40 Abs.2 SGB I). Grundlage hierfür sind die ermessenslenkenden Weisungen zum Zeitpunkt der Antragsausgabe bzw. Beratung durch die Vermittlungsfachkräfte.

Ausnahmen von den ermessenslenkenden Weisungen sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des TL/ der GF möglich.

Achtung!

Hier sind **nur** die ermessenslenkenden Weisungen dargestellt! Sie sind als **Ergänzung** zu den eigentlichen gesetzlichen Grundlagen und zu den Fachlichen Hinweisen zu verstehen.

Ermessensleistungen sind ausführlich und nachvollziehbar zu begründen (i.d.R. durch Verbis-Vermerk)

[§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget](#)

[§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen](#)

[§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung](#)

[§ 16b SGB II – Einstiegsgeld](#)

[§§ 81ff – Förderung der beruflichen Weiterbildung](#)

[§ 16b/c SGB II Förderung Selbständiger](#)

[§§ 88 ff SGB III – EGZ](#)

[§ 16d SGB II – Arbeitsgelegenheiten](#)

[§ 90 SGB III EGZ für schwerbehinderte Menschen/ SB-EGZ](#)

[§ 16e SGB II – Beschäftigungszuschuss](#)

[§ 16f SGB II – Freie Förderung](#)

§ 44 SGB III i.V. m. § 16 Abs. 1 - Abs. 3 SGB II - Vermittlungsbudget

Leistungsart	Ansprechpartner in der ZOE (Zahlbarmachung)	Ermessenslenkende Weisungen
<p>Vermittlungsbudget § 44 SGB III.</p> <p>zentrale Weisungen/Arbeitshilfen</p>		<p>Link zum Dokument Vermittlungsbudget</p> <p>Dokumente\130503_VB_§44.doc</p> <p>Hinweis zu VB-Leistungen bei Ausbildung, Punkt 3.3 der Fachl.Hinweise:</p> <p>Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus...</p> <p>Nicht gezahlt werden können über § 44 neben den Fahrkosten auch Kosten für Arbeitskleidung oder Kinderbetreuung.</p> <p>Die Förderfähigkeit einer Ausbildung mit BAB beispielsweise richtet sich allein nach den Kriterien des § 57 SGB III (z. B. Anerkennung nach dem BBiG, Erstausbildung...), nicht nach weiteren Kriterien (z. B. § 60, Azubi wohnt bei seinen Eltern oder nicht...)</p>

[Zurück zur Startseite](#)

<p>Fachliche Hinweise MPAV</p>		<p>Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen (z.B. Arbeitsschutzkleidung).</p> <p>Die Ausgabe von AVGS-MAG ist grundsätzlich auf den TPB zu beschränken und mit einer Befristung auf 3 Monate zu versehen. Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausstellung nur mit Zustimmung der TL möglich.</p> <p>Die Ausgabe von MPAV ist grundsätzlich auf den TPB zu beschränken und mit einer Befristung auf 3 Monate zu versehen. Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausstellung nur mit Zustimmung der TL möglich.</p>
--	--	--

[Zurück zur Startseite](#)

§ 81 SGB III – Förderung der beruflichen Weiterbildung

Leistungsart	Ansprechpartner in der ZOE (Zahlbarmachung)	Ermessenslenkende Weisung
FbW §§ 81 ff SGB III Fachliche Hinweise FBW		<p>Beurteilungskriterien bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für eine FBW können z. B. auch in der Person liegende Gründe sein, wie beispielsweise Alter, familiäre Rahmenbedingungen, bisherige schulische und sonstige Bildung aber auch die soziale Situation des Antragstellers.</p> <p>Die bisherige Erfahrung mit dem Personenkreis der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren hat gezeigt, dass bei den „Älteren“ dieser Personengruppe (etwa ab 22 Jahren), die längere Zeit (mehr als 12 Monate) vom JC betreut wurden, regelmäßig keine realistischen Chancen auf den erfolgreichen Abschluss einer Erstausbildung besteht, wenn weitere Hemmnisse hinzutreten.</p> <p>Dies gilt im Besonderen, wenn schlechte schulische Leistungen vorliegen, Migrationshintergrund vorhanden ist oder besondere soziale oder persönliche Schwierigkeiten bestehen, wie z.B. fehlende Fähigkeiten, sich in einen Ausbildungsbetrieb zu integrieren.</p> <p>Die Gründe sind im Einzelfall detailliert darzulegen und zu dokumentieren</p>

[Zurück zur Startseite](#)

§§ 88 ff SGB III – Eingliederungszuschuss

<p>Eingliederungszuschuss/ EGZ §§ 88 ff SGB III</p> <p>GA EGZ SGB III (Die GA SGB II ist seit März 2013 nicht mehr gültig)</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis • Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist eine Beschäftigungsdauer von mind. 12 Monaten erforderlich. • Für FM-Kunden ist eine Beschäftigungsdauer von mind. 6 Monaten erforderlich <p>Die Förderung soll im Regelfall 4 Monate 30% nicht übersteigen.</p> <p>Höchstförderung: 4 Monate max. 40% des Bruttolohnes (Arbeitnehmerbrutto)</p> <p>Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen eine Förderung nur mit Zustimmung der TL möglich</p> <p>Die Förderung von Zeitarbeitsunternehmen ist in der GA EGZ -Punkt 88.15- geregelt. <u>Hierbei sind strenge Maßstäbe hinsichtlich der Förderung und des Nachweisverfahrens anzulegen.</u> <u>Die Teamleitung ist bei der Förderung von Zeitarbeitsunternehmen zu beteiligen.</u></p>
<p>Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer § 131 SGB III</p> <p>Dauer des Eingliederungszu- schusses für ältere Arbeitnehmer</p>		<p>Höchstförderung: 12 Monate 30% des Bruttolohnes (Arbeitnehmerbrutto)</p> <p>Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen eine Förderung nur mit Zustimmung der TL möglich.</p>

[Zurück zur Startseite](#)

§§ 90 ff SGB III – Eingliederungszuschuss

Leistungsart	Ansprechpartner in der ZOE (Zahlbarmachung)	Ermessenslenkende Weisung
Eingliederungszuschuss für schwerbehinderte Menschen/ SB-EGZ § 90 SGB III GA EGZ SGB III (Die GA SGB II ist seit März 2013 nicht mehr gültig)		<ul style="list-style-type: none">• Höchstförderdauer 6 Monate 50% des Bruttolohnes (Arbeitnehmerbrutto) <p>Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen ist eine Förderung nur mit Zustimmung der TL möglich.</p> <p>Bei Förderung von Zeitarbeitsunternehmen ist die GA EGZ -Punkt 88.15- zu beachten! <u>Hierbei sind strenge Maßstäbe hinsichtlich der Förderung und des Nachweisverfahrens anzulegen. Die Teamleitung ist bei der Förderung von Zeitarbeitsunternehmen zu beteiligen.</u></p>

§ 16a SGB II – Kommunale Eingliederungsleistungen

Leistungsart	Ansprechpartner in der ZOE (Zahlbarmachung)	Ermessenslenkende Weisung
Kommunale Eingliederungsleistungen § 16a SGB II		Derzeit keine ermessenslenkenden Weisungen erforderlich

[Zurück zur Startseite](#)

§ 16b SGB II – Einstiegsgeld für SV-pflichtige Beschäftigungen

Leistungsart	Ansprechpartner	Ermessenslenkende Weisung
<p>Einstiegsgeld für SV-pflichtige Beschäftigungen § 16b SGB II</p> <p>Einstiegsgeldverordnung</p> <p>FH ESG</p>		<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 6 Monaten Dauer• Vorrangige Leistungen beachten (insbes. § 44) <p>Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen eine Förderung nur mit Zustimmung der TL möglich.</p> <p><u>Achtung: eine generelle Pauschalierung der Beträge ist nicht zulässig. Förderungen sind an der Einstiegsgeld-Verordnung auszurichten!</u></p> <p>   </p> <p>Einstiegsgeld_Saisonarbeit BRH_ESG 130110_Regelförderung_ESG ESG Alleinerziehende</p>

[Zurück zur Startseite](#)

§ 16b/c SGB II – Förderung Selbständiger

Leistungsart	Ansprechpartner	Ermessenslenkende Weisung
<p>Einstiegsgeld § 16 b/ Arbeitshilfe Einstiegsgeld Einstiegsgeldverordnung</p> <p>Existenzgründungs- hilfen für Selbstständige § 16c SGB II Fachliche Hinweise § 16c</p>		<ul style="list-style-type: none"> Leistungen werden erst nach Beratung und Abstimmung mit den Existenzgründungsberatern bewilligt. <div style="text-align: center;">  BRH_ESG </div> <p><u>Achtung: eine generelle Pauschalierung der Beträge ist nicht zulässig. Förderungen sind an der Einstiegsgeld-Verordnung auszurichten!</u></p> <p>Die Förderung soll im Regelfall als Darlehen erfolgen.</p> <p>Darlehen sollen vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf gewährt werden. Zuschüsse sind bevorzugt bei kleineren Anschaffungen zu gewähren.</p> <p>Bis zu einer Höhe von 500 Euro kann bei der Gewährung eines Zuschusses bzw. Darlehens auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet werden.</p> <p>Die Höchstförderung bei Zuschüssen beträgt 3000,--€ Die Höchstförderung bei Darlehen oder bei einer Kombination aus Darlehen und Zuschüssen beträgt 7000,--€</p> <p>Darüber hinaus ist in besonders gelagerten Einzelfällen eine Förderung nur mit Zustimmung der TL möglich.</p>

[Zurück zur Startseite](#)

§ 16d SGB II – Arbeitsgelegenheiten

Leistungsart	Ansprechpartner in der ZOE (Zahlbarmachung)	Ermessenslenkende Weisung
Arbeitsgelegenheiten Fachliche Hinweise §16d		Noch keine ergänzenden Weisungen vorhanden

[Zurück zur Startseite](#)

§ 16e SGB II – Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Leistungsart	Ansprechpartner in der ZOE (Zahlbarmachung)	Ermessenslenkende Weisung
Beschäftigungszuschuss § 16e SGB II GA zu § 16e (alt) Arbeitshilfe-16e Fachliche Hinweise § 16e (FAV)		<ul style="list-style-type: none">• Die in der Arbeitshilfe ausgesprochenen Empfehlungen sind bindend. <p>⇒ Abwicklung der Förderung nach der JobPerspektive</p>

[Zurück zur Startseite](#)

§ 16f SGB II – Freie Förderung

Leistungsart	Ansprechpartner in der ZOE (Zahlbarmachung)	Ermessenslenkende Weisung
<p>Freie Förderung § 16f SGB III</p> <p>GA 11/2012 Freie Förderung</p> <p>Fachliche Hinweise Freie Förderung (Einzelförderung)</p>		<p>Die Leistungen der freien Förderung ergänzen die mit den Basisinstrumenten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Erbringung von Eingliederungsleistungen. Damit soll eine <u>individuelle Förderung</u> auch in solchen Fällen ermöglicht werden, in denen der Förderbedarf nicht mit einem Basisinstrument abgedeckt werden kann. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Leistungen der FF nicht eingesetzt werden dürfen, um dem Zweck oder der Intention nach gleichgerichtete Förderinstrumente zu umgehen oder aufzustocken. D.h., sofern der Gesetzgeber bereits Vorgaben zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang, Qualitätsanforderungen oder Verfahrensmodalitäten bei Eingliederungsleistungen getroffen hat, ist eine Leistung über die FF nicht zulässig.</p> <p>Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht bei Personengruppen i.S.d. § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II.</p> <p>Das heißt, über die anderen Leistungen nach Absatz 1 hinaus, können modifizierte Basisinstrumente erbracht werden, wenn die/der eLb</p> <ul style="list-style-type: none"> • langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 SGB III ist oder • das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre/seine berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  <p>Freie Förderung</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>FF Alleinerziehende</p> </div> </div>

[Zurück zur Startseite](#)